



DV Nr. 07/11 – Stabsstelle BE

11. Februar 2011

Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Bundesfreiwilligendienstes

I. Grundsätzliche Bewertung

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf zur Einführung eines Bundesfreiwilligendienstes (Bundesrats-Drucksache 849/10) will die Bundesregierung die Effekte minimieren, die sich aus einer faktischen Aussetzung des Zivildienstes ergeben

Zu begrüßen ist der Paradigmenwechsel vom Pflichtdienst zum Freiwilligendienst. Darin liegt eine große Chance für die gesellschaftliche Entwicklung durch bewusste Förderung des sozialen Mehrwerts freiwilligen Engagements.

Das Bemühen der Bundesregierung, kurzfristig eine Verwendung von Mitteln aus dem Zivildienst für den Bereich der Freiwilligendienste sicherzustellen, ist deshalb ebenfalls ausdrücklich zu begrüßen. Dies betrifft vor allem die Anhebung der Förderpauschalen für die Jugendfreiwilligendienste. Damit ist die Grundlage für einen seit langem geforderten qualitativen und quantitativen Ausbau dieser Dienste geschaffen.

Der neue Bundesfreiwilligendienst soll in Bundesverwaltung neben den in Länderverwaltung befindlichen Jugendfreiwilligendiensten eingerichtet werden. In diesem Zusammenhang ist zu akzeptieren, dass eine Zusammenführung der beiden Formate wegen des verfassungs- und finanzrechtlichen Klärungsbedarfes nur eine mittelfristige Zielsetzung sein kann. Umso mehr ist es aber erforderlich darauf zu

achten, dass keine Verdrängungseffekte und unproduktive Konkurrenzen zwischen dem neuen Bundesfreiwilligendienst und den bewährten Jugendfreiwilligendiensten entstehen.

Dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Deutschen Bundestag sind zu danken für das Bemühen, die relevanten Akteure in einen Abstimmungsprozess bei der Suche nach bestmöglichen gesetzlichen Rahmenbedingungen einzubinden. Einige Anregungen der Zivilgesellschaft haben auch Eingang in den Gesetzentwurf gefunden. Dem Deutschen Verein ist sehr an einer attraktiven und praxistauglichen Ausgestaltung der Freiwilligendienste gelegen. Insgesamt ergibt sich die Notwendigkeit, den Gesetzentwurf an einigen Stellen zu ergänzen sowie nochmals zu überprüfen und zu überarbeiten.

II. Prüfungs- und Änderungsbedarf

- Unklar ist, ob eine Tätigkeit im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes grundsätzlich Ansprüche nach SGB II begründet oder ausschließt. Die Kommunen würden im Fall ergänzender Ansprüche nach dem SGB II über die Unterkunftskosten finanziell belastet. Auch soll die bisherige Unterhaltssicherung für die Angehörigen der Zivildienstleistenden nicht für den Bundesfreiwilligendienst übernommen werden, was ebenfalls zu erhöhten Kosten für die Kommunen führen kann. Außerdem ist zu prüfen, ob die Anrechnung des Taschengeldes im SGB II – so wie zurzeit geregelt – beizubehalten ist. Es bedarf insgesamt einer grundlegenden Klärung, in welchem Verhältnis der Bundesfreiwilligendienst zu Arbeitseinsätzen im Rahmen des SGB II steht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zwar über den Kompetenzerwerb individuell unterstützende Effekte im Hinblick auf eine Erwerbstätigkeit erzielt werden, Freiwilligendienste jedoch kein arbeitsmarktpolitisches Instrument darstellen.
- Die Zentralstellen sind zu stärken. Sie haben eine wichtige Funktion im Hinblick auf Einführung, Etablierung und Qualitätssicherung. Ob es gelingt, verstärkt Freiwillige für die beiden Formate zu gewinnen und die faktische

Aussetzung des Zivildienstes möglichst weitgehend zu kompensieren, wird besonders von der Mitwirkung der Zentralstellen abhängen. Allerdings ist darauf zu achten, dass diese Zielsetzung nicht durch unnötige administrative Hürden behindert wird. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung des sog. „Koppelungsmodells“. Der Bund sollte deshalb in Abstimmung mit den Zentralstellen lediglich Richtlinien vorgeben für die Anerkennung der Einsatzstellen, die Steuerung und die Kontingentierung. Eine solche Funktionsteilung entspricht nicht nur dem Subsidiaritätsprinzip, sondern vor allem der mit dem Gesetzentwurf verfolgten Zielrichtung der Stärkung der Zivilgesellschaft. Es ist zudem sicherzustellen, dass die Kosten in angemessenem Umfang übernommen werden.

III. Ergänzungsbedarf

- Eine Umsatzsteuerfreiheit für beide Formate der Freiwilligendienste muss gewährleistet werden. Schon in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements (NDV 2007, 199) hatte der Deutsche Verein weitere Reformschritte zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement für erforderlich erachtet. Im Zusammenhang mit der Einführung des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten hatte er sich mit dem Verständnis von Jugendfreiwilligendiensten als Bildungsdiensten auseinandergesetzt und perspektivisch Regelungen zur weiteren Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Freiwilligendienste gefordert, wie z.B. die Vermeidung einer Umsatzbesteuerung (NDV 2008, 56)
- Eine Berichtspflicht der Bundesregierung sollte gesetzlich verankert und durch eine unabhängige Evaluation flankierend unterstützt werden, um eine gleichrangige Entwicklung der Formate zu gewährleisten und um Fehlentwicklungen rechtzeitig gegensteuern zu können.

Unabhängig von der konkreten gesetzlichen Ausgestaltung einer solchen gesetzlich normierten Evaluationspflicht ist darauf hinzuweisen, dass mit der Umsetzung umgehend begonnen werden muss, damit unerwünschte Effekte

vermieden und unerwünschten Entwicklungen ggfs. frühzeitig durch Gegensteuerung begegnet werden kann. Dabei gilt es insbesondere folgende Aspekte in den Blick zu nehmen:

1. Eine Beobachtung der Entwicklung der beiden Formate – Jugendfreiwilligendienste und Bundesfreiwilligendienst – im Hinblick auf eine Vermeidung von Konkurrenz und Verdrängungseffekten mit dem Ziel einer gleichwertigen Entwicklung (z.B. Rahmenbedingungen, Besetzung und Entwicklung in den Einsatzfeldern) ist erforderlich.
2. Auch die Wahrung der Arbeitsmarktneutralität von Tätigkeiten im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes muss genau beobachtet werden.
3. Regelmäßig sollte darüber berichtet werden, ob und wie die mit dem sog. „Kopplungsmodell“ verknüpften Erwartungen erfüllt werden.
4. Der neue Freiwilligendienst soll wie die gesetzlich geregelten Jugendfreiwilligendienste als eine besondere Form von Bildung und Engagement durchgeführt werden. Dafür sind Qualitätsstandards zu entwickeln und zu evaluieren.
5. Auch der Frage, ob und wie eine Beteiligung kleiner, nicht bundeszentral organisierter Organisationen am Bundesfreiwilligendienst umgesetzt wird, gilt es nachzugehen.
6. Seminare und Begleitung für Freiwillige über 27 Jahre, die 20 und mehr Stunden wöchentlich tätig sind, sollten in einer dem jeweiligen Personenkreis angemessenen Form möglich sein. Ob hierfür passgenaue Bildungsformate entwickelt werden, ist aufmerksam zu untersuchen.
7. Die Abwicklungsprozesse sollten für alle Beteiligten möglichst einfach sein, der bürokratische Aufwand ist so gering wie möglich zu halten. Zu prüfen ist beispielsweise, ob dies durch identische Software-Programme für den Bundesfreiwilligendienst und die Jugendfreiwilligendienste erreicht werden könnte.

IV. Notwendige Begleitmaßnahmen

- Die Attraktivität der Freiwilligendienste muss dringend über effektive Anreize erhöht werden. Dafür kommen unterschiedliche Maßnahmen in Betracht. So sollten z.B. Lern- und Bildungsangebote im Rahmen der Freiwilligendienste den Erwerb von Zusatzqualifikationen ermöglichen und bei Ausbildungen anerkannt werden. Auch die Anrechnung auf Wartezeiten, Regelungen im Kontext möglicher BAföG - Rückzahlungsmodalitäten und die Anerkennung von Rentenanwartschaften sowie die Anerkennung als Ersatz für Pflichtpraktika könnten helfen, Freiwillige für einen der Dienste zu gewinnen. Die Schaffung eines bundeseinheitlichen Ausweises für die Freiwilligen würde die Ermöglichung einer ermäßigten Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Kulturangeboten erleichtern.
- Zur Sicherung der Nachhaltigkeit auch über das Europäische Jahr der Freiwilligentätigkeit 2011 hinaus braucht es eine gesamtgesellschaftliche Initiative, die durch regelmäßige Werbekampagnen der Bundesregierung zur Gewinnung von Freiwilligen für beide Formate unterstützt wird. Für die Jugendfreiwilligendienste sollte dabei gezielt insbesondere an Schulen aber auch über Jugendorganisationen geworben und beraten werden.